



Walter Grevener MdL

Ausschuß für Kommunalpolitik

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Kinder, Jugend und Familie
Frau Annegret Krauskopf MdL

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 25 22

Düsseldorf, **11. 11. 1998**

im H a u s e

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/3271**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

der Ausschuß für Kommunalpolitik hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 10. November 1998 abschließend beraten.

Zu dieser Beratung hat die Fraktion der SPD gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine schriftliche Erklärung zu dem o. g. Gesetzentwurf vorgelegt, die als Tischvorlage verteilt worden ist und diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist.

Im Verlauf der Diskussion vertraten die Koalitionsfraktionen die in der als Tischvorlage verteilten Erklärung dargestellten Positionen, während die CDU-Fraktion deutlich machte, daß sie dem Gesetzentwurf der Landesregierung ablehnend gegenüberstehe, da viele Grundzüge dieses Gesetzentwurfs von ihr nicht mitgetragen würden.

Über die von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Erklärung wurde nicht abgestimmt, denn sie wurde einvernehmlich nicht als Änderungsantrag definiert.

Abschließend wurde unter Hinweis auf die bereits dargestellten Standpunkte der Fraktionen einvernehmlich auf die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung und damit auf die Abgabe eines Votums an den federführenden Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie verzichtet.

Mit der Bitte, sehr geehrte Frau Kollegin, den Mitgliedern Ihres Ausschusses dieses Beratungsergebnis zur Kenntnis zu geben, verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Walter Grevener

F. d. R.

(Baumann)

Ausschußassistent

Dienstgebäude Telefax
Platz des Landtags 1 (0211) 884 3002
40221 Düsseldorf

Telex
8586498

Teletex
2114112 = LTNW

Girozentrale Düsseldorf
BLZ 300 500 00 Kto.-Nr. 4 054 011

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

VORLAGE
12/2364

AGS

GTK-Novelle

Der im September 1998 vorgelegte Entwurf der Landesregierung zur Novellierung des GTK sowie der Entwurf für die Novellierung der Betriebskostenverordnung basieren im Wesentlichen auf dem Kontrakt, den das ehemalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geschlossen hat. In diesem Kontrakt haben sich die Kontraktpartner vor dem Hintergrund enger gewordener Finanzspielräume für alle Beteiligten auf Konsolidierungsmaßnahmen verständigt, die zur Sicherung des Angebotes der Tageseinrichtungen für Kinder bei gleichbleibender Qualität beitragen sollen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verhandlungsgruppen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf die folgenden Punkte verständigt.

Deckelung der Betriebskosten für Plätze für Schulkinder und Plätze für Kinder unter drei Jahren

Die in § 18, Abs. 5 vorgesehene Ergänzung zur Deckelung der Betriebskosten für Plätze für Schulkinder und Kinder unter drei Jahren soll aus dem GTK herausgenommen werden. Die Deckelung der Betriebskosten sowie die Frage der Umwandlung von Kindergartenplätzen in Hortplätze oder Plätze für Kinder unter drei Jahren sollen im Rahmen der Haushaltsberatungen weiter beraten werden.

Absenkung der Trägeranteile ab dem Jahr 2001

Es besteht Konsens darüber, daß die zweite Stufe zur Absenkung der Trägeranteile in den Jahren 2001 und 2002 unter der Voraussetzung erfolgt, daß die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerszusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe und nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie festgestellt hat, daß den erhöhten Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes entsprechende Einsparungen gegenüberstehen. Der Stichtag 31.12.1996 zur Berechnung des Einsparvolumens (Vorschlag der Liga) soll nicht festgelegt werden.

Einbeziehung von Eltern- und ErzieherInnenverbänden in die Steuerungsgruppe

Das MFJFG wird aufgefordert, die Einbeziehung von Eltern-, Familien- und ErzieherInnenverbänden in die Arbeit der Steuerungsgruppe situationsbezogen bzw. ergänzend zu ermöglichen. Außerdem soll ein fachlicher/fachpolitischer Diskurs zur Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder initiiert werden. Die Ergebnisse dieses Diskurses sind mit der Arbeit der Steuerungsgruppe rückzukoppeln.

Erprobungsklausel

Teilnahmequote

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß bis zu 20 % der Einrichtungen an Erprobungen teilnehmen können. Es ist im Konsens festgestellt worden, daß diese Quote auf 25 % erhöht werden soll. Damit sollen insbesondere auch die Einrichtungen erfaßt werden, die schon heute an Erprobungen teilnehmen.

Erprobungsziele

Satz 1 soll wie folgt ergänzt werden:

...neue Angebots- und Organisationsformen sowie Öffnungszeiten bis zum 31. Dezember 2002 zu erproben, höchstens jedoch in bis zu 25 v.H. aller Einrichtungen.

Satz 2 zu § 21 Abs. 1 GTK soll folgende Fassung erhalten: „Bis zum 31. Juli 2001 sollen

neue Organisationsformen für Öffnungszeiten

Verstärkte Elternmitwirkung

Der zuständige Fachausschuß stellt in seiner Beschlußempfehlung fest, daß zu den zu erprobenden Tatbeständen auch neue Formen der Elternmitbestimmung gehören.

Blocköffnungszeiten

Es besteht Konsens darüber, im Rahmen der Erprobungsklausel sicherzustellen, daß Einrichtungen - wie schon bisher - Blocköffnungszeiten (7 bis 14 Uhr) anbieten können, orientiert an der Anlage zu §1, Abs.7 BKVO. Dabei soll der halbe Übermittagsbeitrag erhoben werden.

Mitbestimmungsrechte der Eltern

Die Berücksichtigung der Elternwünsche bei der Ausgestaltung des bedarfsorientierten Angebots ab dem Jahr 2001 ist in § 9,4 GTK ausdrücklich festgehalten. Darüber hinaus gehende Beteiligungsmöglichkeiten sollen im Rahmen des § 21 erprobt werden.

Überschreitung der Gruppengröße

Jede Überschreitung der Gruppengröße soll weiterhin der Zustimmung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedürfen (§ 3,1, BKVO).

Verfügungszeiten

Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Verfügungszeit gekürzt wird, was im Einzelfall zu Problemen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags in den Tageseinrichtungen führen kann. Die Landesregierung wird aufgefordert, zeitnah in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe eine Empfehlung zur Umsetzung des Personaltableaus (Anlage zu § 1 Abs. 7 BKVO) vorzulegen. Artikel 1 der BKVO ist Satz 1 des Absatzes 7 wie folgt zu ergänzen:

... als Obergrenze; die Tabelle beschreibt Wochenarbeitswerte der Einrichtung, die die Verfügungszeiten umfaßt, die auf das pädagogische Personal der Einrichtung verteilt werden können."

Verteilung der am Nachmittag in kombinierten Einrichtungen anwesenden Kinder

Trotz großer Bedenken besteht Konsens darüber, daß die Einbeziehung der Regelgruppen in kombinierten Einrichtungen notwendig ist. Als Kompromiß wird vorgeschlagen, die Anrechnungsklausel des § 1 Abs. 8 BKVO dahingehend zu modifizieren, daß nur 70 % der am Nachmittag in der kombinierten Einrichtung anwesenden Kinder auf die anderen Gruppen bis zur Höhe der BKVO-Gruppenstärke angerechnet werden.

Berücksichtigung anteiliger Freistellung

Die - anteilige - Freistellung der Leitungskräfte in Kindergärten mit zwei und drei Gruppen wird mit Wirkung ab dem 1.8.1999 nur noch dann gewährt, wenn die Einrichtung an Maßnahmen nach § 21 -neu - GTK teilnimmt. Dafür sollen bei zweigruppigen Einrichtungen bis zu 6 Fachkraftstunden, bei dreigruppigen Einrichtungen bis zu 9 Fachkraftstunden zusätzlich zum Personaltableau berücksichtigt werden. Für eingruppige Kindergärten entfällt zukünftig die - anteilige - Freistellung.

Verdeutlichung des nachfrageorientierten Ansatzes

Die Begründung zu § 1 Abs. 8 BKVO wird um den Hinweis ergänzt, daß insoweit höhere Personalkosten auch im Rahmen der BKVO abgerechnet werden können. Das MFJFG wird aufgefordert, für eine landeseinheitliche Definition des Begriffs "dauerhaft" Sorge zu tragen. Dabei ist darauf zu achten, daß dann, wenn nach der Heimbogenstatistik 1998 und nachweisbar in den ersten drei Quartalen 1999 eine höhere Zahl von Kindern nachmittags in der Einrichtung anwesend ist, ab dem 1.1.2000 entsprechend höhere FK- und EK-Werte zugrunde gelegt werden können; entsprechendes gilt für das Folgejahr.

Berücksichtigung der Besonderheiten eingruppiger Kindergärten

Es wird vorgeschlagen, Satz 3 des § 1 Abs. 7 BKVO um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „dies gilt insbesondere für eingruppige Kindergärten, in denen nachmittags bis zu 4 Kinder wiederkehren, soweit durch § 6 Abs. 1 der Personalvereinbarung (BerufspraktikantInnen) eine Abhilfe nicht möglich ist.“ Darüber hinaus soll dem besonderen Problem der eingruppigen Einrichtungen im Rahmen der Erprobungsklausel durch Modelle zur Bildung von Personal-Pools Rechnung getragen werden.

Gesundheitsvorsorge

§ 15 soll wie folgt gefaßt werden:

- 1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- 2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät und unterstützt die Eltern der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge; er arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen und gruppenprophylaktischer Maßnahmen in der Zahngesundheitspflege zuständigen Stellen zusammen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.
- 3) Absatz 1) gilt nicht für Horte.

Die Landesregierung wird aufgefordert werden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Gruppe von Kindern, die an Vorsorgeuntersuchungen nicht teilnehmen, in besonderer Weise eine Beratung durch die Jugendämter und durch die untersten Gesundheitsbehörden erfahren.

Kindergartenplanung (Einbeziehung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen in integrativen Einrichtungen)

In der Beschlußempfehlung des zuständigen Ausschusses soll die Landesregierung aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, daß in der Planung der Träger der Jugendhilfe und der Sozialhilfe auch Plätze für Kinder mit Behinderungen in integrativen Einrichtungen berücksichtigt werden. Gemeinsam mit den verantwortlichen Akteuren ist ein landeseinheitliches Finanzierungssystem zu erarbeiten, auf dessen Grundlage die gemeinsame Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, auch im Hinblick auf Einzelintegration, erfolgen soll.

Entbürokratisierung der Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch Vereinbarungen mit den Betroffenen sicherzustellen, daß bei der Prüfung des Verwendungsnachweises dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

Überprüfung der Anerkennung finanzschwacher Träger

§ 23,4 soll wie folgt geändert werden:

- (4) Die Voraussetzungen für den besonderen Zuschuß nach § 18,4 sind alle 2 Jahre zu überprüfen.

Genehmigungsvorbehalt der Obersten Landesjugendbehörde

§ 25,2 (alt) soll wie folgt geändert werden:

- (2) Die Entscheidung, welche Träger durch die Regelung des § 13, Abs. 4 und des § 18, Abs. 4 begünstigt werden, bedarf der Genehmigung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Förderung der Sanierungsarbeiten

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sollen ab dem Jahr 2000 die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß substanzerhaltende Maßnahmen auch als Investitionsförderung (Sanierungsarbeiten) ermöglicht werden.

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden mit Wirkung ab 1.8.2000 auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Tabelle durch Änderung des § 17 GTK angepaßt.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die dann erzielte Elternbeitragsquote ab 1.8.2001 auf Dauer konstant gehalten wird und die Beitragstabelle orientiert an neuen, zusätzlichen Angebotsformen insgesamt sozial ausgewogen auszugestalten ist.

Anlage

Elternbeitragstabelle

Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 24.000 DM	0 DM	0 DM	0 DM	0 DM
bis 48.000 DM	51 DM	31 DM	133 DM	51 DM
bis 72.000 DM	87 DM	51 DM	276 DM	113 DM
bis 96.000 DM	143 DM	82 DM	408 DM	164 DM
bis 120.000 DM	225 DM	123 DM	541 DM	225 DM
über 120.000 DM	296 DM	164 DM	612 DM	296 DM